
S 14 KR 537/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Abhilfeentscheidung Auffangstreitwert Ermessen Streitwertfestsetzung
Leitsätze	1. Bei Beschwerden gegen die Streitwertfestsetzung eines Sozialgerichts gemäß § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 5 , § 66 Abs. 3 Satz 1 GKG ist eine Entscheidung über die Abhilfe weiterhin vorgeschrieben. 2. Die Festsetzung des Auffangstreitwerts nach § 52 Abs. 2 GKG ist nur vorgesehen, wenn der Sach- und Streitstand keine genügenden Anhaltspunkte für die Festsetzung des Streitwerts bietet. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der gesamte Sach- und Streitstand – nicht nur der Wortlaut des Klageschriftsatzes – in das nach § 52 Abs. 1 GKG auszuübende Ermessen einzubeziehen ist.
Normenkette	GKG § 52 Abs. 1 GKG § 52 Abs. 2 GKG § 66 Abs. 3 Satz 1
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 14 KR 537/18
Datum	27.05.2019
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 4 KR 605/19 B
Datum	04.05.2020
3. Instanz	
Datum	-

Auf die Beschwerde der KlÄgerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 27.05.2019 abgeÄndert. Der Streitwert fÄr das Klageverfahren wird auf 190.958,86 Euro festgesetzt.

GrÄnde:

I.

In dem zu Grunde liegenden Klageverfahren [S 14 KR 537/18](#) beim Sozialgericht Regensburg (SG) hat die KlÄgerin und BeschwerdefÄhrerin beantragt,

1. Die Beklagte wird verpflichtet, den Vorsteuerabzug (Umsatzsteuer auf den tatsÄchlich vereinbarten Einkaufspreis der Beklagten fÄr die in ambulant abgegebenen Rezepturen verwendeten Fertigarzneimittel) fÄr Rezepturen mit den Sonder-PZN â, die mit der KlÄgerin in den Jahren 2009 bis 2016 abgerechnet wurden, gesondert, bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr, zu benennen.
2. Die Beklagte wird zudem verpflichtet, die nach Nennung der Vorsteuer bezifferbare Summe an zu viel bezahlter Umsatzsteuer â an die KlÄgerin zu erstatten, nebst Zinsen daraus in HÄhe von 9 Prozentpunkten Äber dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klageerhebung. Die von der Beklagten zu erstattende Summe wegen Äberzahlter Umsatzsteuer berechnet sich wie folgt:

fÄr das Jahr 2009 den Gesamtbetrag der von der KlÄgerin bezahlten Umsatzsteuer in HÄhe vom 186.392,19 Euro abzÄglich der nach Klageantrag zu 1. von der Beklagten fÄr dieses Jahr zu benennenden Vorsteuersumme.

(Es folgen entsprechende Angaben fÄr die Jahren 2010 bis 2016; es ergibt sich, dass die KlÄgerin nach eigener Darstellung in den Jahren 2009 bis 2016 insgesamt Umsatzsteuer in HÄhe von 855.792,49 bezahlt hatte.)

Mit Schreiben vom 20.05.2019 hat die KlÄgerin mitgeteilt, man habe sich auÄergerichtlich geeinigt. Die Beteiligten hÄtten vereinbart, dass jede Seite die auÄergerichtlichen Kosten selbst trage; die Gerichtskosten trage die KlÄgerin. Es werde gebeten, den Streitwert festzusetzen. Hierzu dÄrften die UmsatzsteuerumsÄtze der einzelnen Jahre nicht einfach addiert werden, da diese Summe nicht das Klageinteresse wiedergebe. Entweder werde die Beklagte aufgefordert, die Vorsteuer fÄr die betreffenden Jahre zu benennen, oder es sollte der Regelstreitwert festgesetzt werden. Die Vergleichssumme unterliege der Geheimhaltung, sofern nicht die Beklagte mit einer Offenlegung einverstanden sei.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 03.06.2019 ebenfalls um Festsetzung des Streitwerts gebeten und erklÄrt, die HÄhe des Vergleichsbetrages habe keinerlei Auswirkungen auf die HÄhe des Streitwertes.

Mit Beschluss vom 27.05.2019 hat das SG den Streitwert auf 855.792,49 Euro festgesetzt.

Am 04.11.2019 hat die KlÄgerin beim SG Beschwerde gegen diese Entscheidung

eingelegt. Sie habe nicht die Rückckerstattung der gesamten Umsatzsteuer beantragt, sondern nur die eines bereinigten Anteils. Nur, weil die Benennung der Vorsteuer für die Beklagte aufwendig sei, dürfte nicht der Streitwert ohne Berücksichtigung des klägerischen Vortrags festgesetzt werden. In Parallellfällen sei zum Teil auch der erzielte Vergleichsbetrag als Streitwert festgesetzt worden. Teilweise hätten Sozialgerichte den Auffangstreitwert festgesetzt. Die Beschwerde wurde dem Bayer. Landessozialgericht (LSG) vorgelegt.

Die Klägerin wurde zunächst auf die Rechtsprechung des 5. Senats des Bayer. LSG zur Höhe des Streitwerts bei einer als Stufenklage erhobenen Auskunft- und Zahlungsklage hingewiesen (Urteil vom 05.12.2017, [L 5 KR 508/17](#), Rn. 47-48; ausdrücklich ebenso der 4. Senat des Bayer. LSG, Beschluss vom 27.02.2018, [L 4 KR 583/17 B](#)).

Die Klägerin hat entgegnet, diese Rechtsprechung sei nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar, weil keine bezifferte Leistungsklage im Rahmen einer Stufenklage erhoben worden sei. Man habe nicht 855.792,49 Euro eingeklagt; vielmehr sei dieser Betrag um die Vorsteuer zu mindern. Über die entsprechende Information verfüge nicht die Klägerin, sondern nur die Beklagte.

Weiter hat die Klägerin auf das erledigte Verfahren L 5 KR 542/19 B hingewiesen. Dort hatte eine ähnliche Konstellation wie im vorliegenden Verfahren zu Grunde gelegen. Das SG hatte den Auffangstreitwert festgesetzt; der Bezirksrevisor hatte Beschwerde eingelegt. Hier hatte der 5. Senat einen richterlichen Hinweis erteilt, wonach der tatsächliche Streitwert nicht ermittelt werden könne, so dass auf den Auffangstreitwert zurückgegriffen werden müsse. Daraufhin hatte der Bezirksrevisor seine Beschwerde zurückgenommen.

Die Beteiligten wurden anschließend darauf hingewiesen, dass es ausgeschlossen erscheine, dass der Streitwert geringer sei als der Betrag, auf dessen Zahlung sie sich vergleichsweise geeinigt hätten. Daraufhin wurde mitgeteilt, man verzichte auf eine Verschwiegenheitsklausel; der Vergleichsbetrag liege bei 190.958,86 Euro.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt, den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 27.05.2019 aufzuheben und den Streitwert auf 190.958,86 Euro festzusetzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und auf die beigezogenen Akten der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Über die Beschwerde entscheidet der Senat. Zwar ist grundsätzlich für die Entscheidung über eine Streitwertbeschwerde gemäß [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Â§ 68 Abs. 1 Satz 5](#), [Â§ 66 Abs. 6 Satz 1 GKG](#) der Einzelrichter zuständig, wenn die angefochtene Entscheidung â wie

vorliegend hat der Einzelrichter erlassen wurde. Mit der Einföhrung von [Â§ 1 Abs. 5 GKG](#), wonach die Regelungen des GKG über die Erinnerung und Beschwerde den Bestimmungen der fñr das zugrunde liegende Verfahren geltenden Regelungen vorgehen, unterliegt dies keinem Zweifel mehr. Im vorliegenden Fall hat der Einzelrichter das Verfahren wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache hat es handelt sich um eine wiederkehrende Fallkonstellation; die Rechtsprechung ist bislang uneinheitlich hat nach [Â§ 66 Abs. 6 Satz 2 GKG](#) auf den Senat übertragen.

1.
Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen. Bei Beschwerden gegen die Streitwertfestsetzung eines Sozialgerichts gemäß [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 68 Abs. 1 Satz 5](#), [Â§ 66 Abs. 3 Satz 1 GKG](#) ist eine Entscheidung über die Abhilfe weiterhin vorgeschrieben (z.B. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.07.2014, [L 11 R 2546/14 B](#), Rn. 2). Für dieses Verfahren gelten insbesondere nicht die Bestimmungen über die Beschwerde nach dem SGG, die ein Abhilfeverfahren seit dem Wegfall des [Â§ 174 SGG](#) zum 01.04.2008 nicht mehr vorsehen.

Vorliegend hat der zuständige Kammervorsitzende am 14.11.2019 von der Beschwerde Kenntnis genommen und verfügt, dass diese dem LSG vorzulegen sei. Damit hat das SG entschieden, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird.

2.
Die Beschwerde wurde fristgerecht eingelegt. Nach [Â§ 68 Abs. 1 Satz 3 GKG](#) in Verbindung mit [Â§ 63 Abs. 3 Satz 2 GKG](#) gilt dabei grundsätzlich eine Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Vorliegend hat das SG mit Beschluss vom 10.12.2018 das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Auf diesen Beschluss ist für den Fristbeginn jedoch nicht abzustellen, weil er nicht zu einer Erledigung des Verfahrens geführt hat. Maßgebend für die Erledigung des Verfahrens war vielmehr ein außergerichtlicher Vergleich, der am 15.04.2019 unterzeichnet wurde. Mit Schreiben vom 20.05.2019, beim SG eingegangen am 22.05.2019, gab die Klägerin gegenüber dem SG eine Erledigterklärung ab. Am 27.05.2019 setzte das SG den Streitwert fest; am 04.11.2019 ging die Beschwerde beim SG ein. Dies war fristgerecht, denn die Frist begann mit Eingang der Erledigterklärung der Klägerin beim SG am 22.05.2019. Nicht maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt der Unterzeichnung des außergerichtlichen Vergleichs. Ein außergerichtlicher Vergleich, an dessen Zustandekommen das Gericht in keiner Weise mitgewirkt hat und von dessen Abschluss es keine Kenntnis hat, setzt die Beschwerdefrist nicht in Lauf.

3.
Die Beschwerde ist begründet; der Streitwert ist auf 190.958,86 Euro festzusetzen. Für die Festsetzung des Streitwertes sind [Â§ 1 Abs. 2 Nr. 3](#), [3 Abs. 1](#), [40](#), [63 Abs. 2](#), [52 Abs. 1-3 GKG](#) maßgeblich. Der Streitwert ist gemäß [Â§ 52 Abs. 1 GKG](#) nach der sich aus dem Antrag der Klägerin für sie ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.

a)
Dieses Interesse bezieht sich nicht auf den Gesamtbetrag der von der Klägerin gezahlten Umsatzsteuer in Höhe von 855.792,49 Euro. Der vorliegende Fall ist nach der Überzeugung des Senats wesentlich anders gelagert als die Konstellation, die den Entscheidungen des Bayer. LSG im Urteil vom 05.12.2017, [L 5 KR 508/17](#) und im Beschluss vom 27.02.2018, [L 4 KR 583/17 B](#) zu Grunde lag. Die dortige Klägerin hatte u.a. ausgeführt, sie habe gegenüber ihren Versicherten bestimmte Leistungen erbracht und könne "möglicherweise diesen gesamten Betrag von der Beklagten erstattet verlangen". Gleichzeitig hatte sie erklärt, im Mittel seien nur 10 v.H. ihrer Auslagen zu erstatten, so dass sich der Streitwert entsprechend reduziere. Letzteres haben sowohl der 4. als auch der 5. Senat des Bayer. LSG als weder nachgewiesen noch glaubhaft bezeichnet. Im vorliegenden Fall dagegen hat die Klägerin nie die Möglichkeit angesprochen, sie könne auch die vollständige Erstattung der von ihr gezahlten Umsatzsteuer erreichen. Ihre Klage war vielmehr auf die Differenz der von ihr entrichteten Umsatzsteuer und der von der Beklagten gezahlten Vorsteuer gerichtet. Sie hat nicht die Möglichkeit in Erwägung gezogen, dass die Beklagte eventuell gar keine Vorsteuer bezahlt habe; nur dann wäre die Klage auf vollständige Erstattung der aufgewendeten Umsatzsteuer gerichtet gewesen. Die klägerische Annahme, dass die Beklagte in jedem Fall Vorsteuer gezahlt habe, ist anders als der Vortrag der Klägerin in den Verfahren [L 5 KR 508/17](#) und [L 4 KR 583/17 B](#) glaubhaft; die Argumentation ist insoweit schlüssig.

b)
Bei der Ausübung des dem Gericht in [Â§ 52 Abs. 1 GKG](#) eingeräumten Ermessens ist nicht nur auf den Wortlaut des Klageschriftsatzes abzustellen; vielmehr ist der Sach- und Streitstand insgesamt heranzuziehen. Dies ergibt sich aus einer Zusammenschau von [Â§ 52 Abs. 1 und 2 GKG](#). Die Festsetzung des Auffangstreitwerts nach [Â§ 52 Abs. 2 GKG](#) ist nur vorgesehen, wenn der Sach- und Streitstand keine genügenden Anhaltspunkte für die Festsetzung des Streitwerts bietet. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der gesamte Sach- und Streitstand in das nach [Â§ 52 Abs. 1 GKG](#) auszuübende Ermessen einzubeziehen ist.

Vorliegend ist der Sach- und Streitstand wesentlich dadurch gekennzeichnet, dass sich die Beteiligten in einem Vergleich auf die Zahlung von 190.958,86 Euro durch die Beklagte verständigt haben. Damit ist ausgeschlossen, dass die wirtschaftliche Bedeutung des Rechtsstreits für die Klägerin mit einem geringeren Wert zutreffend abgebildet werden kann. Da sonstige Anhaltspunkte fehlen, übt der Senat sein Ermessen dahingehend aus, dass der Vergleichsbetrag als Streitwert festgesetzt wird.

Die Festsetzung des Vergleichsbetrages als Streitwert stellt keinen Verstoß gegen [Â§ 40 GKG](#) dar, wonach für die Wertberechnung der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maßgebend ist, die den Rechtszug einleitet. Denn der Senat nimmt nicht einen im Verlauf des Klageverfahrens reduzierten Streitwert an, sondern er sieht in der gefundenen Vergleichssumme den maßgeblichen Anhaltspunkt für das bereits bei Klageerhebung mindestens

gegebene wirtschaftliche Interesse der Klägerin an dem Verfahren.

c)
Eine Minderung des Streitwertes ergibt sich vorliegend nicht durch die Geltendmachung der Leistung in Form einer Stufenklage. Nach [Â§ 44 GKG](#) ist bei einer Stufenklage für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend. Diese Regelung gilt auch für ein Zusammentreffen mit einer Leistungsklage. Für die Wertberechnung ist der höhere Anspruch maßgebend, wenn in einer Instanz über beide Ansprüche entschieden wird. Es kommt regelmäßig auf den in der letzten Stufe geltend gemachten Zahlungsanspruch an. Nach [Â§ 40 GKG](#) ist bei einer Leistungsklage der eingeklagte Wert ausschlaggebend, selbst wenn der Prozess nicht mehr in die Leistungsstufe kommt (Bayer. LSG, Beschluss vom 27.02.2018, [L 4 KR 583/17 B](#), Rn. 11 m.w.N.).

Dieses Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([Â§ 68 Abs. 3 GKG](#)).

Die Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt ([Â§ 68 Abs. 1 Satz 5](#) i.V.m. [Â§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#)).

Erstellt am: 12.02.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024